

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 62 Samstag den 6 August 1859

Ämtliche Bekanntmachungen

Verfügung, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot.

Zur Beseitigung von Zweifeln, durch welche Behörden, von dem in älteren Gesetzen, namentlich in den Verordnungen vom 26. Februar 1556 und 20. September 1571 (Reischer's Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Theil I., S. 95 und 425), in der dritten Kastenordnung vom Jahr 1567 (aufgenommen in die zweite große Kirchenordnung vom 30. April 1582 und in deren unveränderte Ausgaben vom Jahr 1660 und 1743 Fol. 353 ff.), im dritten Landrecht vom 1. Juni 1610 Thl. II., Lit. 9. S.: „ferner soll den armen Kästen“ u. s. w., in der vierten Kastenordnung vom 2. Januar 1615 im dritten Kapitel (Reischer's Gesetzsammlung Regierungszeche Thl. I., S. 666—668) enthaltenen, und im Tarif zum allgemeinen Spor elgesetz vom 21. Juni 1828 unter den Worten „todte Hand“ noch als gültig anerkannten Verbots des Gütererwerbs für die todte Hand Dispensation ertheilt werden dürfte, ist durch höchste Entschlieung Seiner Königlichen Majestät vom 22. Juni d. J. gnädigst bestimmt worden, daß dieses Geschäft durch die Kreisregierungen beorgt werden soll.

Indem man dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ist man durch die in neuerer Zeit häufiger zum Vorschein gekommenen Bestrebungen von Eristungen, Hospitälern und dergleichen Anstalten, ihre durch Gefällablösungen flüssig gewordenen Vermögenstheile zum Erwerb von Liegenschaften zu verwenden, veranlaßt, Nachsehendes zu verfügen:

1) Die Gemeinderäthe und die mit dem Erkenntniß über Liegenschaftsveräußerungen beauftragten Gerichte haben das Erkenntniß über onerose Verträge wegen Liegenschaftserwerbungen der todten Hand, mit Ausnahme des Verpfändungsvertrags (unter Ziff. 2) und des Selbstankaufs der Unterpfänder im Falle des Art. 25 des Gesetzes vom 13. November 1855, welcher ohne Dispensation gestattet ist, nicht früher auszusprechen, als bis die erlannte, den Erwerb gestattende Regierungsdispensation urkundlich nachgewiesen ist.

2) Bei unentgeltlichen, auf den Todesfall gemachten Zuwendungen von Liegenschaft an die todte Hand haben die Theilungsbehörden, bei den un-

ter Lebenden vor sich gehenden Schenkung an die todte Hand, sowie bei solchen Liegenschaftserwerbungen, welche eben gegen Reichung einer Pirande macht, haben die Gemeinderathe und Gerichte mit dem Abschlusse des Theilungsgeschäfts, beziehungsweise mit der Ausprechung des gerichtlichen Erkenntnisses, von den betreffenden Anstalten unter Anberaumung einer angemessenen, längstens halbjährigen Frist den Nachweis der erlangten, die bleibende Uebernahme der Liegenschaft gestatteten Regierungsspenden zu verlangen und im Falle der Fristversäumung Anzeige an die Regierungsbehörde zu machen, damit diese die geeigneten Zwangsmaassregeln, erforderlichen Falls die Zwangsversteigerung einleiten kann.

Hienach haben sich die Gerichts- und Regiminalbehörden, sowie die Gemeinderathe und Theilungsbehörden zu achten.

Stuttgart den 28. Juni 1859.

Wächter, Linden.

Vermögens-Ausfolge.

Wäiblingen. Der vor Jahren nach Nordamerika gereisten Christine Barbara Weiswanger von Neustadt soll ein kleines Pflanzens-Bermögen ausgefolgt werden. Etwasige Gläubiger wollen auf die Wahrheit ihrer Ansprüche binnen 8 Tagen Bedacht nehmen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 4. August 1859.

R. Oberamt, Häberlen.

An die R. Pfarrämter.

Die theologische Disputation kann nicht am 15 d. sondern erst am Montag 29 d. statt finden. Die Oppositionen sind bis zum 15 d. einzusenden.

Wäiblingen den 5. August 1859.

R. Dekanatamt, Bührer.

Departement des Kirchen und Schulwesens.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Jünglingen in die R. Thierarznei-Schule für das nächste Schuljahr 1859-60 betreffend.

Bei der R. Thierarzneischule wird Mitte Oktober d. J. ein neuer Lehrkurs beginnen, welcher für diejenigen, die sich zu praktischen Thierärzten auszubilden beabsichtigen, zwei Jahre in sich schließt; es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß jedes Jahr zu derselben Zeit ein neuer Lehrkurs beginnt und die Aufnahme neuer Schüler stattfindet. Wie bisher, haben diejenigen, welche am Lehrkurs Theil nehmen wollen, ihre dinställigen Besuche den betreffenden R. Oberämtern zu übergeben und sich über folgende, die Aufnahme bedingenden Erfordernisse auszuweisen;

- 1) Der Aufzunehmende darf das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben und der ordentlichen Ausübung nicht mehr unterworfen seyn;
- 2) er muß körperlich gesund seyn und die jedem Alter angemessenen Kräfte besitzen;
- 3) mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerücket seyn, zu welcher Beziehung vor dem Beginn des Unterrichts eine Vorprüfung stattfindet, die sich über die Elementarfächer des Lesens, Rechtschreibens und einer verständlichen schriftlichen Darstellung sowie der Arithmetik ausdehnen wird, und von deren erfolgreicher Ersehung die definitive Aufnahme abhängig ist;
- 4) in Beziehung auf seinen Lebenswandel hat der Aufzunehmende gute Zeugnisse beizubringen;
- 5) soll derselbe ein passendes Gewerbe erlernt haben und gehörig versehen;
- 6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung, um die Kosten eines zweijährigen Aufenthalts in der Anstalt bestreiten zu können, nachweisen. Solche, welche im Prä-

Arkörperband stehen; können nur mit Erlaubniß ihres Regimentskommandos abh. werden. Bei Vergebung der in der Anstalt vorhandenen zwölf Schlafstellen wird auf die in demselben Jahre des Leibkurses stehenden Schüler vorzugweise Rücksicht genommen, der Unterricht ist frei; der Aufwand für Wohnung, Kost und Bücher mag jährlich 200 bis 250 fl. betragen. Außerdem werden auch junge Männer als Hospitanten zur Theilnahme am Unterricht zugelassen. Für sie geeigneten Fächern, z. B. im Hufbeslag, Viehzucht, Frierieur, zu lassen. Damit die eingehenden Gesuche der höheren Entscheidung rechtzeitig unterlegt und demnach die zur Aufnahme bestimmten Individuen einberufen werden können, werden die Bewerberinnen, die bei ihnen einkommenden Gesuche spätestens bis zur Mitte des Monats September an die Behörde für die K. Thierarzneischule einzusenden.

Stuttgart, den 28. Juli 1859.

K. Thierarzneischule

Stuttgart

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Klee-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts Masse des + Herrn Stadtrath Kaufmann wird der zweite Schnitt von $\frac{1}{2}$ Morgen in der Spittelhalden und $\frac{1}{2}$ M. 39 M. daselbst, am nächsten Montag d. 8. d. d. Abends 6 Uhr im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft. Man versammelt sich auf dem Gut an der Winnender Straße.

J. Buzg

Waiblingen.

Es liegen 1000 bis 1500 fl. gegen gesetzl. Sicherheit oder gute Bürgschaft zum Ausleihen parat.

Bei wem sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Es liegen gegen gesetzliche Sicherheit 400 fl. Pflegschaftsgeld zum ausleihen parat bei Wund- u. Hebarzt

Schallmüller.

Waiblingen.

Ein deutscher Ofen mit eisernem Aufsatz, mittlerer Größe, steht zum Verkauf bei J. Daiber Schmiedstr.

Buch.

Um die Verlassenschafts Masse des kürzlich verstorbenen:

Dr. jur. K. Reinfelder

mit Sicherheit bereinigen zu können, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen geltend zu machen.

Den 6. August 1859.

Die Erbsinteressenten.

Korb.

Es hat sich ein rother Dachshund eingestellt u. kann gegen Einrückungsgebühr u. Fütterungskosten abgeholt werden bei Kaufmann zur Krone.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat auf Martini sein oberes Logis zu vermieten, welches besteht in großer Stube, Stubenkammer, Keller, Küche und Platz zu Holz.

Hölder.

Waiblingen.

2 neue einschläfrige und 2 neue zweischläfrige Betten mit neuen Federn werden billig verkauft.

Von wem? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Ein guten Prabanter Pflug, hat zu verkaufen,
Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Ein kräftiger junger Mensch findet eine Lehrstelle
bei J. Daiber SchmiedMstr.

Verschiedenes

— Ueber ein neues, im Kriege zu verwendendes Zerstörungsmittel, das sogenannte Widererschiff (Steam Ram) läßt sich die Times folgender Maßen vernehmen: „Sollte sich der neue Dampfwider als eine erfolgreiche Erfindung bewähren, so würden die herrlichsten in unseren Tagen erbauten Kriegsschiffe, so ziemlich zu der Hülflosigkeit eines Rahms herabsinken. Man denke sich ein im Wasser schwimmendes, gegen Feuer und Kugeln gefestetes Ungeheuer, welches aus seinen Breittreue Hundertpfänder ausstößt, die sechs englische Meilen weit tragen, mit der Dampfkraft nach Belieben schaltet und alles, was auf dem Wasser dahinfährt, mit unwiederstehlicher Macht in Grund und Boden hebt! Es bandelt sich hier nicht um eine bloße Chimäre oder bloße Phantasie. Das Ding mag vielleicht nicht alle unsere Erwartungen verwirklichen; aber es wird doch mindestens gebaut und soll dem Verurtheilten nach im nächsten Juni vom Stapel laufen. Dieses furchtbare Zerstörungswerkzeug selbst soll unzerstörbar sein. Es mag — so sagt man uns — mit Kugeln geschickt sein, wenn überhaupt Kugeln seine Flanken durchbohren können, Vorderrückel und Hinterrückel mögen in Stücke gerissen sein, und der ganze Bau mag sich dem Auge als formloses Wrack darstellen, dessen ungeachtet schwimmt das Fahrzeug nach wie vor lustig auf der Fluth und verliert nichts von seiner Macht. Man nimmt an, daß es, wenn es hat die Kanonen spielen zu lassen, sich aufstoßen legt, ein Dampfschiff in drei Minuten in den Grund bohren wird, so daß unsere ganze, jetzt im activen Dienste befindliche Flotte in etwa 1 1/2 Stunde zerstört werden würde. So

wird die Sache dargestellt, und wenn die gegünstigsten Erwartungen sich erfüllen, so dürfen wir wohl fragen: Wozu nützen uns unsere Dreibecker?“

— In Ajaccio geriethen bei einer Prozeßion durch eine nachlässig gehaltene Kerze die Kleider von elf jungen Mädchen in Brand. Trotz säleuniger Hilfe haben doch vier von ihnen erhebliche Wunden erhalten und einer ist am andern Tage gestorben.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 4. August 1859.

Kornsortungen.	Preise.		
	hochst.	mittl.	niedrst.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, v. Schwil.	7 30	5 37	5 17
Dinkel, neuen	5 57	5 40	5 28
Label,	7 24	6 24	5 30
Wägen,	—	—	—
Kernen	—	—	—
Berste,	—	—	—
Seife,	—	—	—
Korben,	10 8	—	—
Dinkel 1 Eimer	—	—	—
Emforn	—	—	—
Winkelhorn	1 32	—	—
Ackerboonen	2 31	—	—
Widen	—	—	—

Waiblingen Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kornbrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der Kreuzerweden muß wägen 7 1/2 Loth

Winnenden. Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kornbrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der Kreuzerweden muß wägen 7 1/2 Loth

Waiblingen.

Dankagung.

Für die zahlreiche Leichenbegleitung bei der Beerdigung meiner seligen Frau, so wie für den schönen Choral Gesang von den verehrten Mitgliedern des Liederkranzes sage ich auf diesem Wege meinen gehorsamsten Dank.

Karl Spis SchlosserMstr.